Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14 Duisburg/Essen, den 28. April 2016

Seite 279

Nr. 49

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den bilingualen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen Vom 26. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den bilingualen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen vom 12.09.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1097 / Nr. 147), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 09.03.2016 (VBI. Jg. 14, 2016 S. 221 / Nr. 30), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist der erfolgreiche Abschluss einschlägiger Studiengänge, z.B.
 - des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) an der Universität Duisburg-Essen oder
 - eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften mit einschlägiger Vertiefung in der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik oder eines Studienganges im Bereich Informatik mit einschlägiger Vertiefung in der Betriebswirtschaftslehre.

Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Wirtschaftsinformatik oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften mit einschlägiger Vertiefung in der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik oder eines Studienganges im Bereich Informatik mit einschlägiger Vertiefung in der Betriebswirtschaftslehre und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder

 ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 und 2 muss in der Regel mindestens 3,0 oder besser sein.

- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber darf in dem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (4) Gemäß § 49 Abs. 6 Satz 4 HG kann der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gestattet werden. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Semesterende, in welches der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich aufgrund der Zulassung durch die Prüfungskommission eingeschrieben hat, eingereicht wird.
- (5) Darüber hinaus ist die besondere studiengangsbezogene Eignung festzustellen. Für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, der Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangs- sowie Eignungsfeststellungsprüfung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik eine Prüfungskommission. Die Kriterien und das Verfahren für die besondere studiengangsbezogene Eignung sowie die Zusammensetzung und Wahl der Prüfungskommission sind in der Ordnung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und zur Feststellung der besonderen Eignung (Zugangsordnung) geregelt "
- 2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 6 und 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15.03.2016.

Duisburg und Essen, den 26. April 2016

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler In Vertretung Frank Tuguntke